

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE RIEFENSBERG

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 30.10.2025

4. Verordnung: Monatsbezüge Bürgermeister

VERORDNUNG ÜBER DEN MONATSBEZUG DES BÜRGERMEISTERS

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung Riefensberg vom 14.10.2025 wird gemäß Bezügegesetz 1998 (LGBl. Nr. 3/1998, i.d.g.F.) verordnet:

§ 1

Monatsbezug

(1) Der Monatsbezug des Bürgermeisters beträgt 40 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998 (LGBl. Nr. 3/1998 i.d.g.F.)

(2) Der Monatsbezug erhöht sich, ungeachtet des § 2, beginnend mit 01.01.2026, dann alle zwei Jahre, im Ausmaß von 1,5 % des jeweils aktuell gültigen Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998 (LGBl. Nr. 3/1998 idgF), maximal jedoch bis zum Höchstbetrag gem. § 1 Abs. 2 der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über die Monatsbezüge der Bürgermeister (vom 23. November 2011, LGBl. Nr. 54/2011 idgF).

(3) Die Bezüge nach Abs. 1 gebühren 14-mal jährlich. Der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen.

§ 2

Wertsicherung

Der Monatsbezug nach § 1 erhöht sich jährlich zum 1. Jänner entsprechend dem Anpassungsfaktor, den der Präsident des Rechnungshofes gemäß § 3 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (BGBl. I Nr. 64/1997 i.d.g.F.) veröffentlicht. Der wertgesicherte Monatsbezug ist dabei jedoch mit dem Höchstbetrag gem. § 1 Abs. 2 der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über die Monatsbezüge der Bürgermeister (vom 23. November 2011, LGBl. Nr. 54/2011 i.d.g.F.) begrenzt. Eine darüberhinausgehende Auszahlung des Monatsbezuges hat nicht zu erfolgen.

§ 3

Reisegebühren

Dem Bürgermeister gebühren Reisegebühren im Sinne der Gemeindereisegebührenverordnung (Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über Reisegebühren der Gemeindebediensteten, LGBl. Nr. 66/2005 i.d.g.F.)

§ 4

Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am 01.11.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 15.01.2019 außer Kraft.

Der Vizebürgermeister:

A n t o n H a r t m a n n

